

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Sport und Wettkämpfen in der Feuerwehr

Der aktive Dienst in der Feuerwehr verlangt vom einzelnen eine gute Kondition. Die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit gehört somit zu den notwendigen Voraussetzungen für den Dienst in einer Feuerwehr. Die sportliche Betätigung ist unerlässlich, um diese Leistungsfähigkeit zu erhalten oder zu steigern.

Feuerwehrdienstsport

Grundsätzlich ist jede Sportart für den Feuerwehrdienstsport geeignet, die ein Mindestmaß körperlicher Leistung verlangt, wie etwa Laufsport, Zirkeltraining oder Schwimmen. Aber auch Fuß-, Hand-, Volleyball und andere Ballsportarten, die nicht nur die körperliche Fitness, sondern zugleich auch den Teamgeist fördern, zählen hierzu.

Gesetzlich unfallversichert sind nur solche sportlichen Aktivitäten, die im **direkten Zusammenhang mit dem Dienst in der Feuerwehr** stehen, d. h. die sportliche Betätigung muss dem Interesse des Hilfeleistungsunternehmens Feuerwehr dienen (z. B. gute körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Feuerwehrangehörigen für die Erfüllung der im Sächsischen Brandschutzgesetz genannten Aufgaben der Feuerwehr).

Hierfür ist es erforderlich, dass die **Sportausübung in gewisser Regelmäßigkeit** erfolgt. Einmalige oder nur gelegentliche sportliche Aktivitäten sind grundsätzlich nicht geeignet, der dienstsportlichen Zielsetzung zu genügen. Eine starre Grenze für die Erfüllung des Kriteriums „Regelmäßigkeit“ gibt es allerdings nicht. Diese würde die Besonderheiten des (freiwilligen) Dienstes in der Feuerwehr auch nicht in ausreichendem Maße berücksichtigen. Der Rechtsprechung sind jedoch Anhaltspunkte zu entnehmen, dass das Kriterium bei sportlicher Betätigung von im Jahresdurchschnitt weniger als einmal im Monat nicht mehr erfüllt ist.

Die Wehrleitung muss ferner die sportliche Betätigung vor deren Ausübung **dienstlich angeordnet** und ggf. auf den **Dienstplan** gesetzt haben.

Darüber hinaus müssen die sportlichen Aktivitäten **im Rahmen der Organisation der Feuerwehr** stattfinden, d. h. der Sport muss von der Wehrleitung oder einem Beauftragten der Feuerwehr organisiert werden und an den sportlichen Übungen dürfen im wesentlichen nur aktive Feuerwehrangehörige teilnehmen. Die Teilnahme an sportlichen Übungen, die etwa in den organisatorischen Verantwortungsbereich des örtlichen Sportvereins fallen, ist deshalb ebenso wenig versichert, wie die Teilnahme einer Feuerwehrmannschaft an Punktspielen oder Turnierserien gegen Mannschaften, die nicht aus Feuerwehrangehörigen bestehen.

Die **Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen ist grundsätzlich unversichert**. Dennoch unterliegt das gelegentlich durchgeführte (Fußball-)Spiel gegen eine andere Feuerwehrmannschaft – also innerhalb des Organisationsrahmens der Feuerwehr – dem UV-Schutz, solange und soweit die sonstigen, oben näher zitierten Voraussetzungen, erfüllt sind. Bei der Teilnahme an Sportwettkämpfen oder Turnieren, die den Rahmen der Organisation der Feuerwehr sprengen (z. B. Dorffest) kann u. U. Versicherungsschutz bestehen, wenn nach den objektiven Gesamtumständen des Einzelfalles die Teilnahme an der Veranstaltung wesentlich den Zwecken des Hilfeleistungsunternehmens Feuerwehr zu dienen bestimmt war.

Feuerwehrwettbewerbe (Feuerwehrwettkämpfe)

Wettbewerbe / Wettkämpfe verschiedener Feuerwehreinheiten dienen insbesondere dem Vergleich des feuerwehrtechnischen Könnens und des Leistungsvermögens der einzelnen Feuerwehrangehörigen. Ziel ist es, den Ausbildungsstand und die körperliche Fitness der Einsatzkräfte zu steigern. Natürlich bieten sie auch eine willkommene Abwechslung zum regulären Übungsdienst.

Sowohl beim erforderlichen **Training**, als auch bei der **Teilnahme an Wettkämpfen / Wettbewerben** mit feuerwehrspezifischen Disziplinen, wie z. B.

- dem Sächsischer Steigercup,
- den Landesmeisterschaften im Feuerwehrsportwettkampf,
- dem Deutschlandpokal,
- den Deutsche Meisterschaften im Internationalen Feuerwehrsportwettkampf,
- und als Höhepunkt im Internationalen Feuerwehrsportwettkampf die aller 4 Jahre stattfindenden Feuerwehrolympiaden (CTIF-Wettkämpfe)

besteht für die Feuerwehrangehörigen **gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Teilnahme am Training für bzw. die Teilnahme an den Feuerwehrwettbewerben vom feuerwehrdienstlich Verantwortlichen (i. d. R. Bürgermeister/in, Wehrleiter/in) **vorher dienstlich angeordnet** wurde.

Die Teilnahme von Angehörigen sächsischer Feuerwehren an **Feuerwehrwettbewerben im Ausland** (z. B. in Tschechien, Polen, Österreich) steht dann unter Versicherungsschutz, wenn

- die jeweilige Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr, respektive der/die Bürgermeister/in der Gemeinde (Dienstherr/in) die Teilnahme am jeweiligen Feuerwehrwettbewerb im Ausland **vor** Antritt der Reise **ausdrücklich** und offiziell als Feuerwehrdienst angeordnet bzw. genehmigt hat **und**
- eine zeitliche Begrenzung des Auslandsaufenthaltes **vor** Reiseantritt durch den/die Dienstherr/in getroffen wurde **und**
- es sich bei den am Wettbewerb teilnehmenden Mannschaften ausschließlich um Feuerwehren/Feuerwehrangehörige handelt **und**
- die Teilnahme am Feuerwehrwettkampf organisationsbezogen im Rahmen des einzelnen Hilfeleistungsunternehmens Feuerwehr erfolgt. Soweit „gemischte Mannschaften“ mit anderen deutschen Feuerwehren gebildet werden, kann sich die dienstliche Anordnung/Entsendung nur auf diejenigen Angehörigen der Wettkampfgruppe beziehen, für welche der/die jeweilige Dienstherr/in verantwortlich zeichnet.

Versicherungsschutz besteht neben der Teilnahme am eigentlichen Wettkampfgeschehen bei allen Tätigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Dienst/der Dienstreise stehen (z. B. Überbrückung der Wartezeiten zwischen den einzelnen Durchgängen, Teilnahme an einer sich an den Wettkampf anschließenden Feier oder kulturellen Aktivität, wenn alle Teilnehmer der Fahrt an dieser teilnehmen). Während der „Freizeit“ und bei Tätigkeiten, die rein privaten Interessen dienen (z. B. Essen, Trinken, Schlafen) besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Wenn z. B. einzelne Mitglieder des Wettkampfteams einen Stadtbummel unternehmen, um Andenken einzukaufen oder ein Feuerwehrkamerad in der Nähe wohnende Freunde besucht, gilt dies als private – unversicherte – Unternehmung.

© Unfallkasse Sachsen Stand: März 2004